

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: Dokument(Lfd. Nr.)
Meine Nachricht vom: /

Ihre Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz SH vom

Sehr geehrte ,

gerne gehe ich auf Ihren Antrag nach § 4 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) ein. Ihr Antrag ist am hier eingegangen. Die Monatsfrist zur Bearbeitung gem. § 7 Abs. 4 IZG-SH endet mit Ablauf des 11. Mai 2021. Ergänzende und aktualisierte Informationen zur Teststrategie können Sie auch Online unter

<http://www.schleswig-holstein.de/wirtesten>

finden.

Die Landesregierungen ist gem. § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ermächtigt, Verordnungen zum Schutz vor Infektionsgeschehen zu erlassen. Insbesondere zählen hierzu Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG, wie etwa das Tragen von Schutzmasken. Die Landesregierung hat diese Ermächtigung gem. § 12 Abs. 3 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. August 2020 (Corona-BekämpfungsVO) an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) delegiert. Hiervon hat das MBWK durch Erlass der Schulcorona-Verordnung Gebrauch gemacht.

Die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zu regelmäßigen Selbsttests wird in der Schulcorona-Verordnung vom 19. April 2021 gelegt. In dieser Verordnung wird festgelegt, dass Personen der Zutritt zum Schulgelände im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen untersagt ist, wenn kein hinreichend aktuelles negatives Testergebnis vorliegt. Dies gilt neben dem regulären Unterrichtsbetrieb auch für die Teilnahme an der

Notbetreuung. Die Verordnung bedarf keiner parlamentarischen Beratung ist aber verpflichtend einzuhalten. Damit setzt das Land die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 22. März 2021 um.

Die Schulpflicht bleibt aber weiterhin für alle Schülerinnen und Schüler (SuS) bestehen. Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer nicht vorliegenden Bescheinigung über eine negative Testung nicht zugangsberechtigt sind, erhalten ein eingeschränktes Angebot im Distanzlernen, das im Umfang in etwa dem entspricht, was SuS im Modell des Wechselunterrichts während der Phase des Distanzlernens erhalten.

Wer nicht an einem Selbsttest in der Schule teilnehmen möchte, kann diesen auch zu Hause durchführen, bzw. eine Bescheinigung aus einem Bürgertestzentrum, eine ärztliche Testbescheinigung oder die Testbescheinigung von einer Apotheke vorlegen. Bei Durchführung eines Selbsttests im häuslichen Umfeld muss anschließend eine qualifizierte Selbstauskunft zur Durchführung des Tests und zu einem negativen Ergebnis abgegeben werden. An diese Selbstauskunft werden hohe Anforderungen gestellt: Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine falsche Auskunft gibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt müssten Eltern, die im häuslichen Umfeld eine Selbsttestung durchführen möchten, diese Tests selbst erwerben. In den Schulen werden nach jetzigem Stand Einzeltests, die mit nach Hause geben werden dürfen, frühestens ab der 18. Kalenderwoche zur Verfügung stehen.

Die eingesetzten Tests haben eine entsprechende Zulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für die Patientenselbstanwendung und sind vom Paul-Ehrlich-Institut, Bundesinstitut für Impfstoff und biomedizinische Arzneimittel genehmigt. Sie sind bei sachgemäßer Verwendung gesundheitlich unbedenklich. Für die Testung im organisatorischen Rahmen des Schulbetriebs besteht für die SuS, im Falle eines Körperschadens, der Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung.

Die Landesregierung ist überzeugt, dass Präsenzunterricht weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte ersetzt werden kann. Damit trägt Präsenzunterricht wesentlich dazu bei die Folgewirkungen für Kinder und Jugendliche, die sowohl physisch als auch psychisch besonders unter der Pandemie leiden, zu reduzieren. Entgegen Ihrer Befürchtungen ermöglicht die Teststrategie für alle SuS einen höheren Grad an Gewissheit, ob ein Infektionsrisiko besteht oder nicht und trägt damit wesentlich dazu bei SuS im weiteren Pandemieverlauf zu entlasten und wieder zunehmend Sozialkontakte zu ermöglichen.

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Referat III 36 Schularübergreifende Schulaufsichtsangelegenheiten und Personalentwicklung für schulische Führungskräfte -
Brunswiker Straße 16 - 22, 24105 Kiel

Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████